

Vereinbarung

zur betrieblichen Altersversorgung

zwischen der

VR-LEASING AG
Hauptstraße 131-137
65760 Eschborn

- Arbeitgeber -

und

- Arbeitnehmer -

Inhaltsübersicht

1 Präambel

2 Beiträge zum Basiskonto

2.1 Beitragsbereitstellung

2.2 Beitragshöhe

2.3 Beitragszeit

2.4 Vorbehalte

2.5 Unverfallbarkeit

3 Beiträge zum Aufbaukonto

3.1 Beitragsbereitstellung

3.2 Beitragshöhe

3.3 Umwandlung von Bezügeteilen

3.4 Bestimmungsrechte bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft

3.5 Unverfallbarkeit

4 Allgemeine Versorgungsbestimmungen

4.1 Versorgungskonto, Kapitalbaustein

4.2 Versorgungsguthaben

4.3 Versorgungsfall

4.4 Zeitwert des Versorgungskontos, Abfindung

4.5 Auszahlung von Versorgungsguthaben

4.6 Versorgungsträger

4.7 Pflichten

4.8 Datenschutz

5 Schlussvorschriften

1 Präambel

Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren hiermit in Ablösung der bei der R+V Lebensversicherung AG für Sie abgeschlossenen Direktversicherung Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach folgenden Grundsätzen:

- Der Arbeitgeber richtet für den Arbeitnehmer persönliche Versorgungskonten ein, für Beiträge des Unternehmens das Basiskonto, für aus Entgeltumwandlungen finanzierte Mitarbeiterbeiträge das Aufbaukonto. Der Arbeitnehmer erhält jährlich eine Mitteilung über die Entwicklung und den aktuellen Stand seiner Versorgungskonten.
- Der Arbeitgeber stellt jährliche Beiträge zum Basiskonto bereit, die Verpflichtung hierzu ist befristet. Die Beiträge zum Aufbaukonto werden vom Arbeitnehmer aufgrund einer gesonderten Umwandlungsregelung erbracht.
- Jeder Beitrag wird altersabhängig in einen Kapitalbaustein umgerechnet, der jeweils dem Basis- bzw. Aufbaukonto des Arbeitnehmers gutgeschrieben wird.
- Der im Versorgungsfall (Alter, Invalidität, Tod) erreichte Stand des jeweiligen Versorgungskontos ist das Versorgungsguthaben, das als Einmalkapital, in Raten oder als Rente an den Arbeitnehmer bzw. die Hinterbliebenen ausbezahlt wird.
- Der Arbeitgeber erbringt die Leistungen unmittelbar mit Rechtsanspruch (Pensionszusage).
- Bei Ausscheiden vor Eintritt eines Versorgungsfalls bleibt das Aufbaukonto des Arbeitnehmers mit dem erreichten Stand erhalten. Dasselbe gilt für das Basiskonto, sofern die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.
- Die Direktversicherung wird beitragsfrei gestellt oder kann vom Arbeitnehmer mit eigenen Beiträgen fortgeführt werden. Auf Antrag des Arbeitnehmers kann die Fortführung mit eigenen Beiträgen auch im Wege der Gehaltsumwandlung erfolgen.

Im Einzelnen sind die nachfolgenden Regelungen maßgebend.

2 Beiträge zum Basiskonto

2.1 Beitragsbereitstellung

Während der Beitragszeit (2.3) stellt der Arbeitgeber jährlich einen Beitrag zum Basiskonto bereit. Die Beitragsbereitstellung erfolgt jeweils am 31. Dezember, im Jahr der Beendigung des Arbeitsverhältnisses jedoch am Tag der Beendigung.

2.2 Beitragshöhe

2.2.1 Der jährliche Beitrag beträgt

- 5 % der beitragsfähigen Bezüge (2.2.2) zuzüglich
- 9 % des Teils der beitragsfähigen Bezüge, der die bei Bereitstellung des Beitrags maßgebende Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt.

Im Jahr der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird der Beitrag um 1/12 seines Betrages für jeden angefangenen Monat gekürzt, um den das Arbeitsverhältnis vor dem 31. Dezember endet. Diese Kürzung erfolgt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis mit Eintritt eines Versorgungsfalles endet.

Der Beitrag wird auf volle EURO kaufmännisch gerundet.

2.2.2 Beitragsfähig ist das am 1. Oktober vor der Bereitstellung des Beitrags vereinbarte Jahresgrundgehalt.

2.2.3 Der Arbeitgeber kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitnehmer festlegen, dass nach dieser Erklärung auf dem Basiskonto bereitgestellte Beiträge den letzten vor der Erklärung bereitgestellten Beitrag nicht übersteigen dürfen.

2.3 Beitragszeit

Die Beitragszeit beginnt am 1. Januar 2005 und endet grundsätzlich mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses, bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses jedoch spätestens am 31. Dezember 2007 (Dotierungsrahmen). Der Arbeitgeber kann gemäß seiner Dotierungsfreiheit in der betrieblichen Altersversorgung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitnehmer festlegen, ob und wie die Beitragszeit verlängert und damit der Dotierungsrahmen erhöht wird.

2.4 Vorbehalte

2.4.1 Wird der Arbeitgeber künftig durch Gesetz, Tarifvertrag oder auf andere Weise zu zusätzlichen oder erweiterten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung oder zu deren Finanzierung verpflichtet, werden die hierfür aufzuwendenden Beiträge (ggf. erhöht um gesetzlich vorgeschriebene Abgaben) oder die sich hieraus ergebenden Leistungen auf die Beiträge zum Basiskonto bzw. die Leistungen aus dem Basiskonto angerechnet.

2.4.2 Anwartschaften oder Ansprüche auf Leistungen aus dem Basiskonto erlöschen, wenn der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen Handlungen begehen, die gegenüber dem Arbeitgeber in grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen.

2.4.3 Der Arbeitgeber behält sich vor, die Regelungen zum Basiskonto zu ändern oder

die Leistungen aus dem Basiskonto zu kürzen oder einzustellen, wenn die bei Inkrafttreten (5) maßgebenden Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, dass ihm die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Beachtung der Belange des Arbeitnehmers nicht mehr zugemutet werden kann.

2.5 Unverfallbarkeit

- 2.5.1 Endet das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls und sind die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) nicht erfüllt, erlischt die Anwartschaft auf die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aus dem Basiskonto. Die bis dahin gutgeschriebenen Beträge verfallen, das Basiskonto wird gelöscht.
- 2.5.2 Endet das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls und sind die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt, bleibt die Anwartschaft auf die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aus dem Basiskonto erhalten. Die Höhe des Anspruchs bei Eintritt des Versorgungsfalls richtet sich nach dem beim Ende des Arbeitsverhältnisses erreichten Stand des Basiskontos zuzüglich etwaiger nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses noch gutgeschriebener Bonussummen (4.1.4). Die Abfindungsmöglichkeit nach 4.4.2 bleibt unberührt.
- 2.5.3 Auf die Zusagedauer im Rahmen der Unverfallbarkeitsfristen wird die bisherige Dauer der abgelösten Direktversicherung angerechnet.

3 Beiträge zum Aufbaukonto

3.1 Beitragsbereitstellung

Der Arbeitgeber stellt für den Arbeitnehmer, der aufgrund einer gesonderten Umwandlungsregelung künftige Entgeltansprüche (Bezügeteile) in Mitarbeiterbeiträge für eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt hat (3.3), jährlich einen Beitrag zum Aufbaukonto bereit. Die Bereitstellung erfolgt jeweils am 31. Dezember, im Jahr der Beendigung des Arbeitsverhältnisses jedoch am Tag der Beendigung.

3.2 Beitragshöhe

- 3.2.1 Der Beitrag zum Aufbaukonto beträgt die Summe der im Kalenderjahr der Bereitstellung des Beitrags umgewandelten Bezügeteile. Der Beitrag wird auf volle EURO kaufmännisch gerundet.
- 3.2.2 Der jeweils bereitzustellende Beitrag zum Aufbaukonto ist unabhängig von sonstigen Regelungen dadurch begrenzt, dass die erreichbare Altersleistung aus Basiskonto und Aufbaukonto zusammen für den Fall einer Verrentung als Jahresrente gemeinsam mit der gesetzlichen Rente 75 % des Jahresbruttoeinkommens des Arbeitnehmers nicht übersteigen darf. Wenn und soweit diese Begrenzung überschritten werden würde, ist die dem Beitrag zugrunde liegende Umwandlung von Bezügeteilen nicht wirksam.

3.3 Umwandlung von Bezügeteilen

3.3.1 Die Umwandlung von Bezügeteilen erfolgt nach den Bestimmungen der gesonderten Umwandlungsregelung.

3.3.2 Wird die Umwandlung für Bezügeteile künftiger Kalenderjahre vereinbart, so ist sie höchstens für so viele Kalenderjahre wirksam, dass sich zu keinem Zeitpunkt bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt des Versorgungsfalls aus dem Aufbaukonto gesetzliche Mindestleistungen ergeben können, die die nach 3.5 vorgesehenen Leistungen übersteigen. Soweit danach künftige Kalenderjahre von der Wirksamkeit der Umwandlung ausgeschlossen sind, können sie durch Erklärung des Arbeitgebers wieder einbezogen werden, wobei die Wirksamkeitsbegrenzung nach Satz 1 entsprechend gilt. Die Einbeziehung gilt im jeweils nächsten Kalenderjahr als erklärt, wenn bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres vom Arbeitgeber keine anderweitige Erklärung abgegeben worden ist.

3.4 **Bestimmungsrechte bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft**

3.4.1 Ein nicht verheirateter Arbeitnehmer kann dem Arbeitgeber schriftlich eine natürliche Person benennen, mit der er eine eheähnliche Lebensgemeinschaft bildet (Lebensgefährte) und bestimmen, dass diese Person auf Antrag Anspruch auf das Versorgungsguthaben aus dem Aufbaukonto erwirbt, wenn das Arbeitsverhältnis durch Tod endet und die genannten Voraussetzungen im Zeitpunkt des Todes noch erfüllt sind.

3.4.2 Der Arbeitnehmer hat bei der jederzeit widerruflichen Benennung zu versichern, dass die Person die genannten Voraussetzungen erfüllt. Er kann bei der Benennung ferner bestimmen, dass der Anspruch der benannten Person Ansprüche auf Waisenleistungen ausschließt oder dass die benannte Person neben anspruchsberechtigten Waisen nur Anspruch auf die Hälfte des Versorgungsguthabens erwirbt und die Waisen als Gesamtgläubiger (§ 428 BGB) Anspruch auf die andere Hälfte erwerben. Die benannte Person hat nachzuweisen, dass die genannten Voraussetzungen vorlagen und im Zeitpunkt des Todes noch erfüllt waren.

3.5 **Unverfallbarkeit**

Endet das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls, bleibt die Anwartschaft auf die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aus dem Aufbaukonto aufrechterhalten. Dies gilt auch, wenn die gesetzlichen Unverfallbarkeitsbedingungen beim Ende des Arbeitsverhältnisses noch nicht erfüllt sind. Die Höhe des Anspruchs bei Eintritt des Versorgungsfalls richtet sich nach dem beim Ende des Arbeitsverhältnisses erreichten Stand des Aufbaukontos zuzüglich etwaiger nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses noch gutgeschriebener Bonussummen (4.1.4). Die Abfindungsmöglichkeit nach 4.4.2 bleibt unberührt.

4 **Allgemeine Versorgungsbestimmungen**

4.1 **Versorgungskonto, Kapitalbaustein**

4.1.1 Der Arbeitgeber richtet für den Arbeitnehmer mit Bereitstellung des ersten Beitrags persönliche Versorgungskonten ein, für Beiträge nach 2 das Basiskonto, für Beiträge nach 3 das Aufbaukonto. Der Arbeitnehmer erhält jährlich eine Mitteilung über die Entwicklung und den aktuellen Stand seiner Versorgungskonten.

4.1.2 Jeder Beitrag zum Versorgungskonto (Basiskonto bzw. Aufbaukonto) wird in einen Kapitalbaustein umgerechnet und dem jeweiligen Konto zum Zeitpunkt der Bereitstellung des Beitrags gutgeschrieben. Der Kapitalbaustein ergibt sich durch

Multiplikation des Beitrags mit dem für das Kalenderjahr der Bereitstellung des Beitrags maßgebenden Altersfaktor gemäß der folgenden Tabelle:

| <i>Alter</i> | <i>Altersfaktor</i> | <i>Alter</i> | <i>Altersfaktor</i> | <i>Alter</i> | <i>Altersfaktor</i> |
|--------------|---------------------|--------------|---------------------|--------------|---------------------|
| Bis 30 | 5,0 | 40 | 3,0 | 50 | 2,0 |
| 31 | 4,8 | 41 | 2,9 | 51 | 1,9 |
| 32 | 4,6 | 42 | 2,8 | 52 | 1,8 |
| 33 | 4,4 | 43 | 2,7 | 53 | 1,7 |
| 34 | 4,2 | 44 | 2,6 | 54 | 1,6 |
| 35 | 4,0 | 45 | 2,5 | 55 | 1,5 |
| 36 | 3,8 | 46 | 2,4 | 56 | 1,4 |
| 37 | 3,6 | 47 | 2,3 | 57 | 1,3 |
| 38 | 3,4 | 48 | 2,2 | 58 | 1,2 |
| 39 | 3,2 | 49 | 2,1 | 59 | 1,1 |
| | | | | ab 60 | 1,0 |

Als Alter gilt die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr der Bereitstellung des Beitrags und dem Geburtsjahr des Arbeitnehmers.

- 4.1.3 Der Kapitalbaustein wird auf volle EURO kaufmännisch gerundet und am Tag der Bereitstellung des Beitrags dem Versorgungskonto gutgeschrieben.
- 4.1.4 Ab Alter 61 wird dem Versorgungskonto an jedem 31. Dezember vor dem Versorgungsfall sowie letztmalig bei Eintritt des Versorgungsfalls eine Bonussumme gutgeschrieben. Die Bonussumme beträgt 6 % p. a. des am jeweils vorangegangenen 31. Dezember erreichten Stands des Versorgungskontos. Die Bonussumme wird auf volle EURO kaufmännisch gerundet.

4.2 Versorgungsguthaben

Das Versorgungsguthaben ist der bei Eintritt des Versorgungsfalls (4.3) erreichte Stand des Versorgungskontos.

4.3 Versorgungsfall

- 4.3.1 Der Versorgungsfall tritt ein mit Erwerb eines Anspruchs nach 4.3.2 bis 4.3.4
- 4.3.2 Der Arbeitnehmer erwirbt im Erlebensfall Anspruch auf das Versorgungsguthaben,
 - als **Altersleistung**, wenn das Arbeitsverhältnis mit oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres (feste Altersgrenze) endet, oder
 - als **Invalidentleistung**, wenn das Arbeitsverhältnis vor Erreichen der festen Altersgrenze endet und von da an unbefristete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch genommen wird.
- 4.3.3 Der hinterlassene Ehegatte erwirbt Anspruch auf das Versorgungsguthaben
 - als **Witwen- bzw. Witwerleistung**, wenn das Arbeitsverhältnis durch Tod endet.

- 4.3.4 Die hinterlassenen Kinder, die ihr 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerben Anspruch auf das Versorgungsguthaben je zu gleichen Teilen
- als **Waisenleistung**, wenn das Arbeitsverhältnis durch Tod endet und kein Anspruch nach 4.3.3 erworben wird.

4.4 **Zeitwert des Versorgungskontos, Abfindung**

- 4.4.1 Der Zeitwert des Versorgungskontos beträgt den erreichten Stand dividiert durch den Altersfaktor (4.1.2) im jeweiligen Zeitpunkt.
- 4.4.2 Der Arbeitgeber ist berechtigt, unverfallbare Anwartschaften im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt des Versorgungsfalls mit dem Zeitwert abzufinden, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Der Abfindungsbetrag wird auf das nach 4.7.3 benannte Bankkonto ausgezahlt, gegebenenfalls vermindert um gesetzlich vorgeschriebene Abzüge. Mit Auszahlung des Abfindungsbetrags erlischt die Anwartschaft auf die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aus dem Versorgungskonto, das Versorgungskonto wird gelöscht.

4.5 **Auszahlung von Versorgungsguthaben**

- 4.5.1 Die Auszahlung des Versorgungsguthabens erfolgt als Einmalkapital oder in Raten.
- 4.5.2 Als Einmalkapital ist das Versorgungsguthaben am 31. Januar des auf den Versorgungsfall folgenden Jahres zur Auszahlung fällig, es wird ab dem Versorgungsfall bis zur Fälligkeit um 6 % p. a. angehoben. Der Arbeitgeber kann die Fälligkeit des Einmalkapitals vorverlegen.
- 4.5.3 Zur Auszahlung in Raten wird das Versorgungsguthaben in gleiche Teilbeträge geteilt. Die Anzahl der Teilbeträge ist auf höchstens 8 begrenzt. Jeder Teilbetrag wird ab dem Versorgungsfall bis zu seiner Fälligkeit als Rate nach jeweils 12 Monaten um 6 % des zuvor erreichten Stands, bei weniger als 12 Monaten zeitanteilig, angehoben. Die erste Rate ist am 31. Januar des auf den Versorgungsfall folgenden Jahres fällig, weitere Raten sind jeweils am 31. Januar der Folgejahre fällig. Der Arbeitgeber kann die Fälligkeit ausstehender Raten vorverlegen.
- 4.5.4 Abweichend von 4.5.1 bis 4.5.3 kann ein Versorgungsguthaben auf Antrag des Arbeitnehmers oder seiner Hinterbliebenen mit Zustimmung des Arbeitgebers auch verrentet werden (Verrentungsoption). Der Arbeitgeber behält sich vor, ein Versorgungsguthaben auch ohne Antrag ganz oder teilweise zu verrenten, gegen den Widerspruch des Arbeitnehmers oder seiner Hinterbliebenen jedoch nur dann, wenn die Interessen des Arbeitgebers durch Ratenzahlung nicht ausreichend gewahrt sind.
- 4.5.5
- 4.5.5.1 Bei Verrentung des Versorgungsguthabens wird die monatliche Rente so festgesetzt, dass ihr Barwert im Zeitpunkt des Versorgungsfalls unter Berücksichtigung der Dynamisierung nach 4.5.5.3 dem Versorgungsguthaben entspricht. Bei der Berechnung sind der für die steuerliche Bewertung vorgeschriebene Rechnungszinsfuß sowie die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden und mit kollektiven Annahmen die Todesfallsumme nach 4.5.5.4 zu berücksichtigen.
- 4.5.5.2 Die Rente wird lebenslang an dem für die Gehaltszahlungen beim Arbeitgeber üblichen Termin gezahlt. Die erste Rente wird für den Monat ausgezahlt, der auf den Eintritt des Versorgungsfalls folgt. Bei Erwerb eines Anspruchs nach 4.3.4 kann

der Arbeitgeber abweichend von Satz 1 Zeitrenten gewähren.

4.5.5.3 Die Rente wird ab Rentenbeginn jährlich, jeweils am 1. Juli, um 1 % p. a. angehoben.

4.5.5.4 Stirbt der Arbeitnehmer als Rentenempfänger, so erwerben in entsprechender Anwendung der für die Hinterbliebenenversorgung nach 4.3.3 und 4.3.4 maßgebenden Bestimmungen die dort genannten bzw. nach 3.4 benannten Hinterbliebenen Anspruch auf die Todesfallsumme. Die Todesfallsumme beträgt 60 % des Restbarwerts der Rente. Der Restbarwert ist der entsprechend 4.5.5.1 zum letzten Bilanzstichtag des Unternehmens vor dem Todesfall ermittelte Barwert des Rentenanspruchs. Für die Auszahlung der Todesfallsumme gelten die vorstehenden Auszahlungsbestimmungen entsprechend.

4.5.6 Zahlungen nach 4.5.1 bis 4.5.5.4 erfolgen auf das gemäß 4.7.3 benannte Bankkonto, gegebenenfalls vermindert um gesetzlich vorgeschriebene Abzüge.

4.6 Versorgungsträger

4.6.1 Der Arbeitgeber erbringt die Leistungen nach 4.3.2 bis 4.3.4 als Versorgungsträger unmittelbar mit Rechtsanspruch (unmittelbare Versorgung). Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, auf Wunsch des Arbeitgebers an Maßnahmen zur Änderung der Durchführungsform und den hierzu notwendigen Anpassungen dieser Vereinbarung mitzuwirken, soweit bei diesen Maßnahmen Belange des Arbeitnehmers nicht beeinträchtigt werden.

4.6.2 Der Arbeitgeber ist berechtigt, Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung einer Anwartschaft auf die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach 2.5 (Basiskonto) oder 3.5 (Aufbaukonto) auf einen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) zur Übernahme von Versorgungsverpflichtungen zugelassenen anderen Versorgungsträger zu übertragen.

4.7 Pflichten

4.7.1 Die zum Abschluss von Rückdeckungsversicherungen sowie die zur Weitergabe der von der Versicherungsgesellschaft benötigten Daten erforderliche Zustimmung (§ 159 Abs. 2 VVG) ist hiermit erteilt. Der Arbeitnehmer hat der Versicherungsgesellschaft die verlangten Auskünfte zu erteilen und sich einer etwa notwendigen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Aus etwaigen Rückdeckungsversicherungen ist ausschließlich der Arbeitgeber verpflichtet und berechtigt.

4.7.2 Dem Arbeitgeber sind alle Angaben zu machen und Nachweise beizubringen, die von ihm für die Prüfung eines Versorgungsanspruchs gefordert werden. Grundsätzlich ist der Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung vorzulegen. Die Anspruchsvoraussetzungen gelten als nicht erfüllt, wenn die geforderten Angaben nicht gemacht oder die notwendigen Nachweise nicht beigebracht werden.

4.7.3 Wer einen Anspruch erworben hat, muss dem Arbeitgeber für die Zahlung ein Bankkonto im EURO-Währungsraum benennen und die für die Vornahme gesetzlicher Abzüge erforderlichen Unterlagen aushändigen.

4.7.4 Wird ein Versorgungsanspruch durch ein Verhalten Dritter erworben, so müssen bis zur Höhe des Anspruchs etwa bestehende Schadensersatzforderungen an den Arbeitgeber abgetreten werden. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers oder seiner Hinterbliebenen verlangt werden.

4.8 Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Verwaltung der betrieblichen Altersversorgung werden bei einer mit der Verwaltung beauftragten Stelle personenbezogene Daten gespeichert, die diese zur Erfüllung ihres Auftrags benötigt. Die speichernde Stelle ist an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden und zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet.

5 Schlussvorschriften

Diese Vereinbarung tritt am heutigen Tage mit der Maßgabe in Kraft, dass sich beide Parteien verpflichten, an einer einvernehmlichen Anpassung dieser Vereinbarung an gesetzliche, verwaltungstechnische und betriebswirtschaftliche Erfordernisse mitzuwirken, soweit die Belange beider Parteien nicht beeinträchtigt werden.

Eschborn, den 

VR-LEASING AG

